

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst**Betreff:**Novelle zum Umweltförderungsgesetz;
Begutachtung; Stellungnahme

Datum:	26. März 2013
Zahl:	01-VD-BG-7860/6-2013

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Primosch
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Per E-Mail: michael.aurer@lebensministerium.at
evelyne.seitz-zach@lebensministerium.at


Zu dem mit do. Note vom 8. März 2013, Zahl: BMLFUW-LE.1.4.1/0076-II/3/2012, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die geplante Novellierung des Umweltförderungsgesetzes wird ho. begrüßt. Damit wird dem vielfach geäußerten Wunsch des Landes, für die Siedlungswasserwirtschaft 2013 und 2014 weitergehende Förderungsmittel zu erhalten, entgegengekommen. Durch Bereitstellung der Mittel für 2013 und 2014 kann dazu beigetragen werden, die derzeit angespannte finanzielle Situation im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft zu entschärfen.

Hingewiesen wird jedoch auf die Notwendigkeit, auch in der Zeit ab 2015 die Förderung für die Siedlungswasserwirtschaft fortzuschreiben, damit für den Restausbau der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in den ländlichen Regionen sowie für die zukünftige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und die Werterhaltung der bestehenden Anlagen ausreichende Förderungsmittel vorhanden sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-26T12:17:21Z
	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	